

**Fußgängerüberweg Maximilian-Kolbe-Allee / Schindlerplatz zum U-/S-Bahnhof**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00678  
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 16 – Ramersdorf-Perlach am 27.06.2022

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10078**

Anlage:  
BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00678

**Beschluss des Bezirksausschusses des 16. Stadtbezirkes – Ramersdorf-Perlach vom 27.07.2023**

Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 16 - Ramersdorf-Perlach hat am 27.06.2022 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 00678 beschlossen. Darin wird gefordert, einen Fußgängerüberweg vom Schindlerplatz zum U-/S-Bahnhof einzurichten.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Der Bereich zwischen Schindlerplatz und dem Zugang zur U-/S-Bahn (Haltestelle Neuperlach Süd) befindet sich nicht im städtischen Eigentum. Es handelt sich hier um einen Busbahnhof.

Bei einem Ortstermin am 30.11.2022 mit der MVG, dem Polizeipräsidium München und dem Mobilitätsreferat wurde die o.g. Örtlichkeit in Augenschein genommen und es konnte bestätigt werden, dass es hier immer wieder zu gefährlichen Situationen zwischen Bussen und querenden Fahrgästen kommen kann.

Als Maßnahme wurde festgelegt, dass am Schindlerplatz (Westseite) eine absolute Haltverbotszone (Zeichen 283 StVO) beginnend ab sieben Meter südlich der Fußgängerfurt (Höhe Schachtdeckel) in nordöstlicher Richtung bis zum

Beleuchtungsmast 105 des Busbahnhofs Neuperlach Süd eingerichtet wird, um eine bessere Sichtbeziehung zu den abfahrenden oder durchfahrenden Bussen zu schaffen. Diese Maßnahme wurde am 15.03.2023 umgesetzt.

Die Errichtung eines Fußgängerüberweges (Zebrastreifen) ist nach den bundeseinheitlichen Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen an bestimmte, enge Voraussetzungen geknüpft. Wesentliche Beurteilungskriterien sind dabei die Fahrzeug- und Fußgängerfrequenzen. Diese Voraussetzung liegen hier jedoch nicht vor, da die mindest erforderliche Fahrzeugfrequenz von 200 Kraftfahrzeuge/h bei Weitem unterschritten wird (siehe BA-Antwortschreiben vom 09.05.2023 zu BA-Antrag 20-26 / B 04576), so dass ein Fußgängerüberweg zusätzlich zur erfolgten Verbesserung der Sichtbeziehungen durch Haltverbote nicht angelegt werden kann.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00678 der Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes - Ramersdorf-Perlach am 27.06.2022 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferats – Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag des Referenten**

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Einrichtung eines Zebrastreifens ist nicht möglich. Die Sichtverhältnisse werden durch eine Haltverbotszone im weiteren Bereich der Fußgängerfurt deutlich verbessert.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00678 der Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes - Ramersdorf-Perlach am 27.06.2022 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

**III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Thomas Kauer

Georg Dunkel  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. WV Mobilitätsreferat - GL-5**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 16

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München - Abt. E 4

**V. An das Direktorium - HA II/ BA**

Der Beschluss des BA 16 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 16 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum**

Mobilitätsreferat – GB 2.211

zur weiteren Veranlassung

Am . . . . .

**Mobilitätsreferat MOR-GL5**